

bezeichnete, wodurch jener Güterkomplex angesprochen ist, über den die Salzburger Kirche nicht frei verfügen konnte, da durch die fiskalische Herkunft ein herzogliches Mitspracherecht praejudiziert war. Zwei Folgerungen sind mit dieser Erkenntnis verbunden: Speziell für die im Verzeichnis genannten Kirchen muß die Herkunft aus Herzogsgut angenommen werden²²; zweitens ergibt sich für die Notitia Arnonis die grundsätzliche Erkenntnis, daß in diesem Verzeichnis ausschließlich diejenigen Besitztitel aufgeführt sind, über welche die Salzburger Kirche nur eingeschränkt verfügen konnte, oder anders ausgedrückt, über die der Herzog ein Mitverfügungsrecht besaß, ein Recht, das möglicherweise 788 auf den Rechtsnachfolger Tassilo III., den fränkischen König, überging.

Somit können für die Notitia Arnonis zwei Anlagegründe angenommen werden:

1. Die Sicherung des durch den politischen Machtwechsel gefährdeten Besitzes, vor allem des aus Herzogsgut stammenden, was ja bereits bekannt ist²³.
2. Die Zusammenstellung desjenigen Besitzes, über den der Bischof von Salzburg nur ein eingeschränktes Verfügungsrecht besaß, oder positiv ausgedrückt, an dem der bayerische Herzog beziehungsweise eventuell sein Rechtsnachfolger, Karl der Große, ein Mitverfügungsrecht innehatte.

Daß letztgenannter Grund eine gewichtige Rolle bei der Anlage der Notitia Arnonis spielte, wird schon dadurch evident, daß die zweifellos ebenfalls gefährdeten „Privatschenkungen“²⁴ an die Salzburger Kirche nicht in

²²) Wahrscheinlich stellt auch die von einem Ragenbertus geschenkte Kirche mit ihren Pertinenzen in Kirchweidach (Not. Arn. VI, 26) ein herzogliches *beneficium* dar, was lediglich nicht mehr gesondert angemerkt wurde, da es ja bereits in der Überschrift allgemein für die genannten Kirchen festgestellt worden ist.

²³) Herwig Wolfram, Die Notitia Arnonis und ähnliche Formen der Rechtssicherung im nachagilolfingischen Bayern, in: Recht und Schrift im Mittelalter, hg. von Peter Classen (Vorträge und Forschungen 23, 1977) S. 115–130, streicht diesen Wessenzug der Not. Arn. besonders heraus. Wolfram (wie Anm. 12) S. 182, wies in diesem Zusammenhang nochmals auf MGH D Karls des Großen 169 hin, eine Bestätigungsurkunde Karls des Großen für Kremsmünster von 791, in der festgestellt wird, „daß die Schenkung des schon genannten Tassilo an und für sich keineswegs als fest und dauerhaft gelten kann“ – so die Übersetzung Wolframs für den Satz: *Sed quia iam per dicti Tassiloni traditionem hoc firmiter et stabile minime permanere poterat.*

²⁴) Unter „Privatschenkungen“ möchte ich solche Schenkungen subsumieren, bei denen tatsächlich freies Gut veräußert wurde und bei denen der Herzog als Träger der staatlichen Gewalt auf Grund besitz- oder herrschaftsrechtlicher Zusammenhänge kein Mitspracherecht besaß.